

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Juli 1890.

N^o 30.

Inhalt: 1. **Marine und Schifffahrt:** Lösung der Streitigkeiten von Seemannsständen in ostasiatischer Fahrt; — Bekannmachung für die über vorgängige Anwesenheit erfolgte Ertheilung wiederholter Ausfertigungen von Reisebriefen für Seeschiffe; — Urtheil des Reichlichen Landrechts für das Jahr 1888 Seite 281
2. **Salz- und Zucker-Zölle:** Uebersetzung der Zusatzpost-, Such- und Vagantzölle für Schiffe in Ostasienbestimmte Gewässer 282

3. **Gewerb- und Gewerbe-Zölle:** Urtheil des III. Landrechts des Reichs für das Deutsche Reich . . . 282
4. **Reisebrief-Zölle:** Uebersetzungen; — Uebersetzung von Reisebrief-Zöllen; — Uebersetzungen von Reisebrief-Zöllen von Ostasien nach Ostasien 283
5. **Salz-Zölle:** Uebersetzung von Salz-Zöllen aus dem Reichsgebiet 284

I. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung.

betreffend die Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen in ostasiatischer Fahrt.
Von 19. Juli 1890.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Gewerbetrieb der Maschinen auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 100) in Verbindung mit §. 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen,

daß zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen in ostasiatischer Fahrt (der Fahrt zwischen Japan innerhalb 0° und 50° nördlicher Breite und 90° und 150° östlicher Länge von Oerendisch) bis auf weiteres auch Maschinen zweiter Klasse berechtigt sind.

Berlin, den 19. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Für die ohne vorgängige Anwesenheit erfolgende Ertheilung wiederholter Ausfertigungen von Reisebriefen für Seeschiffe werden fortan folgende Gebühren erhoben werden:

1. für Reisebriefe nach abgetürzten Befahren und für ohne Fahrzettel (Formular C und B) eine Verkaufsgebühr von 1 *N.*.